OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753799/2/MZ

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.03.2026, GZ: BA-4-00732810-01, betreffend Aufenthaltstitel

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.03.2026, GZ: BA-4-00732810-01, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" abgewiesen.

Begründend führt die Behörde aus, die bP erfülle die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 1 Z 3 NAG nicht. Dies deshalb, weil gegen die bP mit Bescheid des BFA vom 17.10.2022 eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Die bP habe das Land jedoch nicht verlassen, und sei deshalb am 17.07.2024 nach C__ abgeschoben worden. Die verfahrensgegenständliche Antragstellung sei am 10.10.2024 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei die 18-monatige Frist des § 11 Abs 1 Z 3 NAG noch nicht abgelaufen gewesen, weshalb ein Erteilungshindernis vorliege. Dies stelle zwar keinen absoluten Versagungsgrund dar, eine Prüfung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs 3 NAG lasse jedoch kein schützenswertes Familienleben erkennen, und sei der beantragte Titel sohin zu versagen.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründend wird vorgebracht, entgegen der Ansicht der belangten Behörde liege sehr wohl ein schützenswertes Privat- und Familienleben vor, weshalb eine Titelerteilung zu erfolgen habe.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

c.1) Feststellungen:
Die bP ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige von C__, ihr Reisedokument weist eine Gültigkeit bis zum 26.07.2027 auf. Sie hat am 08.10.2022 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, der mit Bescheid des BFA vom 17.10.2022 abgelehnt und zugleich eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Die bP wurde am 05.07.2024 einer Kontrolle unterzogen, und in Folge am 17.07.2024 nach C__ abgeschoben.

Am 18.07.2024 heiratete die bP Frau D__, die in Österreich über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU" verfügt. Zuvor hatte Frau El Mtawea einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" inne.

Am 10.10.2024 brachte die bP bei der österreichischen Botschaft in C__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" ein, als Zusammenführende wird die Ehegattin geltend gemacht. Die als gemeinsame Unterkunft dienen sollende Wohnung der Ehegattin hat 79,33 m² und drei Zimmer. Derzeit lebt die Ehegattin darin mit drei mj. Kindern. Für diese erhält sie vom Kindsvater Unterhalt in der Höhe von insgesamt 1.405 €. Die monatliche Miete beträgt 847,46 €, für Heizung und Strom sind etwa 79 € bzw 60 € monatlich zu veranschlagen.

Die bP ist strafrechtlich unbescholten, verfügt über Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau (Nachweis vom 18.09.2024) und eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung (Mitversicherung mit der Zusammenführenden). Ein Quotenplatz ist vorhanden.

Die Ehegattin der bP verfügt über monatliche Einkünfte in einer Höhe von etwa 1.781 € netto. Die bP hat eine Einstellungszusage vorgelegt, derzufolge sie etwa 1.100 € netto verdienen wird. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Zusammenführende oder die bP Schulden zu bedienen hätten.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Akten.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a) Die einschlägigen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung:

„Begriffsbestimmungen

§ 2.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) […]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist. …

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf. …

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen

Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. …

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. …
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat …

(6) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' an Familienangehörige von Inhabern

1. eines Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' gemäß § 42,
2. einer ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' gemäß § 43c oder
3. eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' oder ‚Daueraufenthalt EU', jeweils als ehemalige Inhaber eines Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' gemäß § 42,

sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen zu treffen. Der Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' an Familienangehörige gemäß Z 3 ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. In den Fällen der Z 1 und 2 richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.

b) Die bP ist Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG und mit der Inhaberin eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU" verheiratet. Ein Quotenplatz ist vorhanden, sohin hat die bP gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG erfüllt.

Die belangte Behörde stellt im angefochtenen Bescheid fest, die bP sei unbescholten, verfüge über eine ortsübliche Unterkunft, über ausreichende finanzielle Mittel, über Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A1 und einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz. Diese Beurteilung entspricht jener des erkennenden Gerichtes.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist das erkennende Gericht jedoch nicht der Auffassung, dass § 11 Abs 1 Z 3 NAG einer Titelerteilung entgegen steht. Die genannte Bestimmung normiert unmissverständlich, dass Aufenthaltstitel „nicht erteilt" werden dürfen, wenn seit der Ausreise des Fremden nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind. Aufgrund des insoweit klaren Wortlauts des Gesetzes bedarf es grundsätzlich keiner Heranziehung der Gesetzesmaterialien zur Wortinterpretation. Auch eine dennoch vorgenommene Beachtung der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage lässt allerdings nicht erkennen,

dass der Gesetzgeber die Bestimmung im Sinne der belangten Behörde verstanden haben möchte: Zwar wird in den Erläuterungen explizit angesprochen, dass für Anträge, die nach Ablauf der 18-monatigen Frist gestellt werden, kein Versagungsgrund mehr vorliegen soll. Dies bedeutet aber keineswegs, dass dies bei Anträgen, die innerhalb der Frist gestellt, aber erst – wie hier – nach Fristablauf entschieden werden, vom Vorliegen eines Erteilungshindernisses auszugehen ist. Die Auffassung der belangten Behörde würde etwa auch dazu führen, dass noch Jahre nach Ablauf der Sperrfrist ein Erteilungshindernis vorliegen würde, welches freilich durch eine Zurückziehung des Antrages mit umgehender Neueinbringung beseitigt werden könnte. Legistisch wäre deshalb wohl, wollte man eine Antragstellung innerhalb des 18-monatigen Zeitraums hintanhalten, eine solche für unzulässig erklärt worden, was jedoch nicht der Fall ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht daher die Voraussetzungen des I. Teiles des NAG als erfüllt an, und ist aus Anlass der Beschwerde der angefochtene Bescheid zu beheben und ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Da die bP keine Ausnahmebestimmung für sich ins Treffen führen kann, ist gemäß § 20 Abs 1 NAG der Titel für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 11 Abs 1 Z 3 NAG (arg „nicht erteilt") keine Auslegungsschwierigkeiten aufweist, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer